

Waldwirtschaftsjahr 2011/2012

Holzereisaison steht vor der Tür

Mit dem Einzug von Herbst und Winter stehen im Thurgauer Wald vielerorts die wichtigsten Holzereiarbeiten bevor. Für den Waldeigentümer ist es von Vorteil, wenn er sich bereits früh im Herbst mit der Holzernte und der Waldpflege befasst und mit dem Revierförster Kontakt aufnimmt.



Unfallrisiko bei Waldarbeiten

Die Waldwirtschaft ist eine der unfallträchtigsten Branchen. Die meisten Unfälle ereignen sich bei der Holzernte durch Arbeiten mit der Motorsäge. Im Jahr 2009 gab es 304 Berufsunfälle pro 1000 Beschäftigte. **Die Anzahl der tödlich verunfallten Personen ist im Privatwald dreimal höher als im öffentlichen Wald!**

Ursache für die Häufung von Unfällen im Privatwald ist neben der geringeren Mechanisierung und einer **ungenügenden Ausrüstung** auch eine **fehlende Ausbildung**. Viele dieser Unfälle wären vermeidbar, würde eine ausreichende Ausbildung absolviert werden und würden für riskante Arbeiten Fachleute beauftragt. Durch eine bessere Zusammenarbeit von Waldbesitzern, Revierförstern und Forstunternehmen soll das Risiko von Unfällen künftig reduziert werden.

Wir rufen Sie als Waldeigentümer dazu auf:

- Sprechen Sie mit Ihrem Revierförster über geplante Waldarbeiten und potenzielle Risiken.
- Arbeiten Sie nie alleine im Wald.
- Führen Sie nur Arbeiten aus, die Ihrem Können und Ihrer Ausrüstung entsprechen.
- Wenden Sie sich für alle Fragen um den Wald an den zuständigen Revierförster, er berät Sie gerne. Auch für Informationen über den Holzabsatz ist er der kompetente Ansprechpartner.

Forstamt Thurgau

Tel. 052 724 23 42

www.forstamt.tg.ch

Frauenfeld, September 2011

forstamt@tg.ch

Vorschriften hinsichtlich Holznutzung im Wald

Alle Holznutzungen sind vor der Ausführung durch den Forstdienst anzuzeichnen.

In folgenden Situationen hat der Waldeigentümer eine formelle Schlagbewilligung einzuholen:

- Für begründete Ausnahmen vom Kahlschlagverbot (Fläche > 1 ha).
- Für Holznutzungen in Wäldern, die nicht vorrangig der Holznutzung zugewiesen sind und in denen die waldbauliche Planung keine Eingriffe vorsieht.
- Für Ufergehölze, d.h. Bestockungen entlang von Bachläufen oder stehenden Gewässern ausserhalb des geschlossenen Waldareals, für die gemäss Wasserbaugesetz eine Bewilligung nötig ist.
- Rechtsgrundlagen Kantonales Waldgesetz vom 14. Sept. 1994, § 25, Kantonales Wasserbaugesetz vom 25. April 1983, § 23.